

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG IM VEREIN



RECHTSANWALT CARSTEN DALKOWSKI

KELZ UND PARTNER MBB

MÄRZ 2023

THEMA: DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG IM VEREIN

IM BÜRGERLICHE GESETZBUCH SIND IM VEREIN NUR ZWEI ORGANE FÜR EINEN VEREIN FESTGELEGT. DER VORSTAND (§ 26 BGB) UND DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (§ 32 BGB). DAS OBERSTE ORGAN IM VEREIN IST DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND SOMIT DER SOUVERÄN DES VEREINS. DIE VERSAMMLUNG ALS OBERSTES ENTSCHEIDUNGSGREMIUM WÄHLT UND SETZT DEN VORSTAND AB UND IST NICHT NUR RECHTSINSTANZ, SONDERN AUCH FÜR DIE VEREINSSTRATEGIE UND - POLITIK VERANTWORTLICH.

IN DIESEM SEMINAR SOLL DIE MÖGLICHE ANGST VOR DEN FORMALEN VORAUSSETZUNGEN EINER MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND DEREN DURCHFÜHRUNG GENOMMEN WERDEN. ES WERDEN ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABENVERTEILUNGEN ERLÄUTERT UND NOTWENDIGE FORMALIEN DURCHLEUCHTET. BESONDERES AUGENMERK SOLL AUF DIE EINLADUNG (FRIST, FORM UND INHALT) SOWIE AUF DEN ABLAUF EINER MITGLIEDERVERSAMMLUNG (WAHLEN, BESCHLÜSSE, BERICHTE) GELEGT WERDEN.

AUCH WERDEN DIE BESONDERHEITEN EINER AUSSERORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG BESPROCHEN UND ZULETZT DIE NOTWENDIGKEIT VON PROTOKOLL UND BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN THEMATISIERT.

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK

- Die Mitgliederversammlung ist, wie der Vorstand, ein **gesetzlich vorgeschriebenes Pflichtorgan**. Jeder Verein muss **in den in der Vereinssatzung festgelegten Intervallen** eine Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung durchführen. (§ 32 BGB)
- Welche **Aufgaben** die Mitgliederversammlung übernimmt, bestimmt die Satzung. In der Regel wählt sie den **Vorstand** und kann neben vielfältigen **Beschlüssen** auch die Satzung und den Vereinszweck **ändern** oder den Verein **auflösen**.
- Mit einer entsprechenden **Satzungsregel** kann die Mitgliederversammlung auch **virtuell** durchgeführt werden.
- Die Satzung legt fest, wie und wann die Mitglieder zur Jahreshauptversammlung einzuladen sind. **Alle teilnahmeberechtigten Mitglieder** müssen zwingend eine **Einladung** erhalten, es besteht jedoch **keine Teilnahmepflicht**.
- Verstößt der Verein (versehentlich oder wissentlich) gegen die **satzungsgemäße Einladungsform** und / oder **Einladungsfrist**, sind die auf der Mitgliederversammlung gefassten **Beschlüsse nicht wirksam**.
- Die Versammlung wird vom per Satzung bestimmten **Versammlungsleiter** oder dem Vorstand geführt und vom Schrift- oder **Protokollführer** protokolliert. Für den Eintrag von Vorstands-, Vereinszweck- oder Satzungsänderungen ins Vereinsregister ist ein **beglaubigter Antrag** und das **Protokoll gesetzlich vorgeschrieben**.
- **Abstimmungen** werden nach dem Prinzip der **relativen Mehrheit gemäß Satzungsregel** entschieden. Ausnahmen: Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Einer Änderung des Vereinszwecks müssen alle Mitglieder zustimmen.

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist genau das, was der Name sagt: die Versammlung aller Vereinsmitglieder – zu einer **vereinbarten Zeit** und an einem **festgelegten Ort**. Da diese Versammlung oft nur einmal im Jahr stattfindet, hat sich im Vereinsleben teilweise auch der Begriff „**Jahreshauptversammlung**“ etabliert.

Gleichzeitig ist die Mitgliederversammlung eines der beiden gesetzlich vorgeschriebenen **Pflichtorgane** und das höchste Gremium des Vereins. Während der Vorstand als zweites Organ den Verein nach außen hin vertritt, entscheidet die Mitgliederversammlung über die grundlegenden Angelegenheiten des Vereins: Sie wählt den Vorstand und ist diesem gegenüber im Rahmen der Satzung **weisungsbefugt**. Neben vielfältigen Beschlüssen kann die Mitgliederversammlung auch die Satzung sowie den Vereinszweck ändern und den Verein auflösen.

PFLICHTORGAN PER GESETZ

Was eine Mitgliederversammlung ist und welche Rechte sie hat, ist im §32 BGB geregelt. Dort heißt es:

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

*(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn **alle** Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.*

Die Mitgliederversammlung ist also Pflicht für jeden Verein. Per Satzung können ihre **Aufgaben und Rechte zwar eingeschränkt** werden, es ist aber nicht möglich, die Mitgliederversammlung vollständig abzuschaffen, sodass der Verein komplett von anderen Organen kontrolliert wird.

DIE AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung garantiert allen Vereinsmitgliedern die Möglichkeit, das Wirken des Vereins aktiv mitzubestimmen. Welche konkreten Aufgaben sie dabei übernimmt, ist in der Vereinssatzung geregelt. Meist handelt es sich dabei um:

- die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- die Wahl von Beirat und Ehrenrat
- Kontrolle des Vorstandes und ggf. auch weiterer Vereinsorgane (z.B. Räte, Beiräte, Ausschüsse usw.)
- die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstands / der Kassenprüfer
- die Klärung bei Lücken in der Satzung oder bei Zweifelsfragen
- Satzungsänderungen
- Entscheidungen über Fusionen oder die Auflösung des Vereins
- den Beschluss über die Beitragshöhe, wenn Satzungsregel
- Entscheidungen über den Haushaltsplan, wenn Satzungsregel
- Änderung des Vereinszwecks durch Zustimmung aller Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern (letzte Instanz)

DIE AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Aber auch zwischen den meist jährlichen Zusammenkünften kann es im Verein durchaus erforderlich sein, dringende Entscheidungen zu treffen und Beschlüsse zu fassen. Deshalb bestimmt §§ 36, 37 BGB, dass neben dem Vorstand auch kleinere Gruppen innerhalb des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen dürfen oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Das ist möglich, wenn ein in der Satzung **festgelegter Mindestanteil der Vereinsmitglieder** dies fordert. Die Satzung kann dieses Recht nicht aufheben, aber den Mindestanteil der Mitglieder festlegen, der nötig ist, um von diesem Recht Gebrauch zu machen (Quorum).

Das darf maximal die Hälfte der Mitglieder sein, da es sich hier um ein **Minderheitenrecht** handelt. Bestimmt die Satzung keinen expliziten Prozentsatz, dann können **mindestens 10 Prozent** der Mitglieder („der zehnte Teil der Mitglieder“) die Einberufung verlangen. Sie müssen beim Vorstand einen **Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung** stellen.

Für die Einladung, die Durchführung und die Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Grundsätze wie für eine ordentliche Versammlung.

EXKURS: DIE VIRTUELLE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN VON VEREINEN

Der **Bundestag** hat am **09.02.2023** beschlossen, worauf viele Vereine bereits gewartet haben: **Die Mitgliederversammlung kann in hybrider und digitaler Form durchgeführt werden** – unabhängig von einer Satzungsregelung.

Das bedeutet, dass künftig Mitgliederversammlung in Präsenz, als Videokonferenz oder in hybrider Form stattfinden können. Außerdem kommt die Teilnahme per Chat, Telefonkonferenzen oder Abstimmungen per E-Mail hinzu.

Allerdings bleibt eine „Hürde“ bestehen:

Sollte keine entsprechende Satzungsregelung vorhanden sein, ist für die wirksame Einberufung der Beschluss der Mitglieder notwendig. Dieser kann für alle oder nur einzelne zukünftige Versammlungen gelten.

Es ist ebenfalls notwendig, dass bei der Einberufung einer virtuellen oder hybriden Versammlung, angegeben werden muss, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Verein muss die Mitglieder also aufklären, was sie im Umgang mit den technischen Mitteln beachten müssen.

Diese neue Regelung ist dispositiv! Sie kann also auch durch bestimmte Satzungsregelungen ausgeschlossen werden.

Für die meisten Vereine ist diese neue Regelung aber eine Entlastung.

Empfehlung: trotzdem alles in der Satzung regeln.

Es ist noch nicht klar, wann die Regelung in Kraft tritt!

EINLADUNG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Form und Zeitpunkt der Einladung zu Mitgliederversammlung werden durch die Vereinssatzung geregelt. Werden diese Formalitäten nicht genau eingehalten, können Beschlüsse, die bei der Mitgliederversammlung gefasst wurden, nachträglich für ungültig erklärt werden. (wo kein Kläger, da kein Richter)

Meist, sofern die Satzung es nicht anders vorsieht, erfolgt die Einladung zur Mitgliederversammlung durch den vertretungsberechtigten Vorstand.

Die Einladung geht an alle, aktive wie passive sowie fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und auch an Minderjährige.

Es empfiehlt sich (immer noch) eine Einladung auf schriftlichem Weg, per Mail ist inzwischen aber anerkannt. Zentrale Bestandteile der Einladung sind Datum, Uhrzeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie ein Vorschlag für die Tagesordnung.

FORM+INHALT DER EINLADUNG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Satzung legt fest, in welcher Form die Einladung erfolgt. Wichtig ist nur, dass sie jedem Vereinsmitglied ohne Mühe zugänglich ist. Wenn es der Satzungsregelung entspricht, kann der Vorstand also **mündlich** per Telefon, per **Brief** oder **E-Mail**, per **Zeitungsannonce**, auf der **Vereins-Website** oder am **schwarzen Brett** zur Mitgliederversammlung einladen.

Tipp: Um später nachweisen zu können, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, empfiehlt sich eine schriftliche Einladung.

Wichtig: Selbst wenn die Satzung eine „Einladung in Schriftform“ vorsieht, kann auch eine **E-Mail** als **ausreichend anerkannt werden**.

Im Geschäftsverkehr sieht die Schriftform eigentlich ein Dokument mit einer **eigenhändigen Unterschrift** vor, dass die Echtheit und Bedeutsamkeit des Schriftstückes unterstreichen soll.

Da diese Funktion bei einer Einladung zur Mitgliederversammlung aber nur von geringer Bedeutung ist, haben die Gerichte auch eine elektronische Einladung per E-Mail im Sinne der Schriftform für ausreichend erklärt. Vorsicht: gilt nicht für alle Gerichte!

WELCHE INFORMATIONEN GEHÖREN IN DIE EINLADUNG?

- **Datum und Uhrzeit der Mitgliederversammlung.** Achten Sie darauf, dass möglichst alle Vereinsmitglieder den Termin ohne Probleme wahrnehmen können.
- **Ort der Mitgliederversammlung.** Der Versammlungsort muss allen Vereinsmitgliedern problemlos zugänglich sein. Denken Sie dabei auch an Mitglieder mit eingeschränkter Mobilität oder körperlicher Behinderung. Bei einer virtuellen Jahreshauptversammlung enthält die Einladung die URL und die Zugangsdaten zum digitalen Konferenzraum.
- **Liste der Tagesordnungspunkte.** Eine Tagesordnung (richtig wäre: Vorschlag zur Tagesordnung) ist gesetzlich vorgeschrieben, damit sich alle Mitglieder vorbereiten können und wirksame Beschlüsse gefasst werden.

Beispiel einer Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Versammlungsleiter
2. Jahresbericht des Vorstands für das vergangene Jahr
3. Kassen- und Finanzbericht des Schatzmeisters / Kassenwarts
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstands
(Wichtig: Dieser „Vertrauensbeweis“ bescheinigt dem Vorstand fehlerfreie Arbeit und kann im Rechtstreit vor Schadensersatz bewahren, Haftungsausschluss)
7. Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Jahr
8. Wahl des Vorstands
9. Anträge (z.B. beantragte Tagesordnungspunkte der Mitglieder)
10. Verschiedenes

DIE EINLADUNGSFRIST

Der Gesetzgeber macht keine Vorgaben, wie lange vor der Mitgliederversammlung die Einladungen den Mitgliedern zugehen sollten. Die Frist muss lediglich „**angemessen**“ sein. Das bedeutet, die Einladung darf nicht zu kurzfristig erfolgen, damit jedes Mitglied die Möglichkeit hat, sich den Termin **einzuplanen**, sich auf die Versammlung **vorzubereiten** und ggf. **anzureisen**. Letztendlich gilt aber auch diesbezüglich, was der Verein **in seiner Satzung geregelt** hat. Meistens sind die 2-4 Wochen.

Es ist sehr wichtig, diese Frist einzuhalten! Bekommt nur ein Mitglied die Einladung zu spät, kann es alle auf der Versammlung diskutierten Beschlüsse anfechten. Bei Briefen zählt hier im Übrigen nicht das Datum des Poststempels, sondern der **Tag des Erhalts**. Auch bei einer Einladung über eine Zeitungannonnce müssen Sie sichergehen, dass die Zeitung nicht erst nach Ablauf der Frist erscheint. In dem Fall wäre die Versammlung beschlussunfähig.

Exkurs: Kommt die Einladung aufgrund einer **veralteten Adresse** zu spät beim Empfänger an, hat das **keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit** der Versammlung, sofern dem Verein die neue Adresse nicht bekannt war. Es ist nicht Aufgabe des Vorstands, die aktuellen Adressen der Mitglieder zu recherchieren. Eine Satzungsformulierung, die klarstellt, dass Briefe und Mails jeweils an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder übermittelt werden, gibt zusätzliche Sicherheit.

ABLAUF DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Jede Mitgliederversammlung und auch die Jahreshauptversammlung führt der **Versammlungsleiter**, der in der Satzung festgelegt ist. Sieht die Satzung niemanden für diese Aufgabe vor, wird sie vom Vorstand übernommen. Der Leiter sorgt für Ruhe und für den reibungslosen Ablauf der Versammlung. Er hat die Sitzungshoheit und das Hausrecht!

Die Versammlung soll so durchgeführt werden, dass die Vereinsaufgaben erledigt und Beschlüsse gefasst werden können.

Der Verein kann mit entsprechenden **Satzungsbestimmungen** den Ablauf der Mitgliederversammlung im Detail regeln. Anderenfalls bestimmt der Versammlungsleiter den Ablauf und orientiert sich dabei an der Tagesordnung.

EXKURS: DIE AUFGABEN DES VERSAMMLUNGSLEITERS

Der Versammlungsleiter

... eröffnet die Mitgliederversammlung und ernennt einen Protokollführer, sofern dieser nicht per Satzung bestimmt ist.

... stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest.

... gibt die Tagesordnungspunkte sowie deren Reihenfolge bekannt, genehmigt diese und ruft sie der Reihe nach auf.

... erteilt das Wort an Vereinsmitglieder, beschränkt ggf. Redezeiten, entzieht ihnen das Wort

... kann ggf. Ordnungsmaßnahmen anordnen und Vereinsmitglieder bei massiven Störungen von der Mitgliederversammlung ausschließen.

Jedes Vereinsmitglied hat ein **Rederecht**, ein **Antragsrecht** sowie einen **Anspruch auf Auskunft**. Jeder darf seine Meinung frei äußern, auch als scharfe, negative Kritik, jedoch ohne beleidigend zu werden (Grenzen des Strafrechts beachten).

Der Versammlungsleiter muss darauf achten, jedes Mitglied gleich zu behandeln.

WIRKSAME BESCHLUSSFASSUNG

Um in der Mitgliederversammlung einen wirksamen Beschluss zu fassen, sollte der Antrag dazu präzise formuliert sein und zu einer **Ja-Nein-Entscheidung** führen.

Zudem muss der Beschlussantrag als entsprechender Tagesordnungspunkt festgehalten sein. Der Beschluss selbst muss mit den Vereinsnormen, Mitgliedschaftspflichten, Bescheiden, Verträgen und Rechtsvorschriften vereinbar und zweckmäßig sein. **Bei der Beschlussfassung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme**, die es persönlich abgeben oder auf einen Vertreter übertragen kann. Ein Beschluss ist nur **gültig**, wenn die **erforderliche Mitgliedszahl** erreicht ist.

EXKURS: DAS STIMMRECHT PER VOLLMACHT ÜBERTRAGEN

*Grundsätzlich muss die **Stimme persönlich** abgegeben werden. Das Wahlrecht auf der Versammlung lässt sich aber auch übertragen. Ein Mitglied kann also auch mehrere Stimmen auf sich vereinen, falls es **bevollmächtigt** ist oder die Satzung ihm ein **Sonderrecht** einräumt. Eine Vollmacht ist sinnvoll, wenn ein Mitglied z.B. aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt, aber nicht beglaubigt werden. Recht ist disponibel.*

Das sollte in der Vollmacht enthalten sein:

- Vollständige Kontaktdaten des Vollmachtgebers
- Kontaktangaben des Bevollmächtigten
- Ihre Mitgliedsnummer, falls vorhanden
- Informationen zur zeitlichen Gültigkeit
- Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen
- Unterschrift des Vollmachtgebers

Weitere Punkte zum Stimmrecht:

- Auch für die eigene Wahl oder Abwahl, eine Strafe oder den eigenen Vereinsausschluss darf ein Mitglied stimmen.
- Ein Mitglied darf nicht abstimmen, wenn es um ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein geht. (§ 34 BGB)
- Eine Mitgliederversammlung ist für eine wirksame Beschlussfassung nicht zwingend notwendig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. (§ 32 Absatz 2 BGB)

- Kinder und minderjährige Vereinsmitglieder werden auch eingeladen, allerdings haben Kinder unter 7 Jahren kein Stimmrecht. Ab 7 bis 17 Jahren („beschränkte Geschäftsfähigkeit“) müssen die Eltern schriftlich einwilligen, damit jene abstimmen können (Einwilligungsvorbehalt).
- Das Gericht unterscheidet bzgl. des Stimmrechts zwischen „Probemitgliedschaft“ und „Probezeit“. Mit einer Probemitgliedschaft erwirbt man bereits Mitgliederrechte und –pflichten, inkl. dem Recht zur Abstimmung. Während einer Probezeit hingegen kann man nur als Gast an Vereinsveranstaltungen teilnehmen. Ausschlaggebend ist die Formulierung in der Vereinssatzung.
- Die Mitglieder trifft eine Rügepflicht. Können Beschlüsse aufgrund unzumutbarer Verhältnisse nicht wirksam gefasst werden, müssen sie bereits in der Versammlung gerügt werden. Kommt das Mitglied der Rügepflicht nicht nach, kann es den beanstandeten Punkt später nicht mehr vor Gericht geltend machen.
- Versammlungsbeschlüssen kann widersprochen werden, wenn dies in absehbarer Zeit (ungefähr 1 Monat) nach der Versammlung geschieht oder falls der Widerspruch innerhalb einer in der Satzung festgelegten Frist erfolgt.

BENÖTIGTE MEHRHEITEN BEI DER BESCHLUSSFASSUNG

Abstimmungen werden bei Mitgliederversammlungen grundsätzlich nach dem Prinzip der **relativen Mehrheit (einfachen Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder)** entschieden, sofern die Satzung keine anderen Vorgaben macht. (**§ 32 Absatz 1 Satz 3 BGB**)

Satzungsänderungen können per Gesetz nur mit einer **3/4-Mehrheit (qualifizierte Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder)** beschlossen werden. Sie sind erst dann rechtskräftig, wenn sie in das Vereinsregister eingetragen sind (§ 33 BGB)!

Auch für die **Vereinsauflösung** ist eine **3/4-Mehrheit** vonnöten, falls dies die Satzung nicht anders regelt. (§ 41 Satz 2 BGB)

Um den **Vereinszweck** zu ändern, bedarf es der Zustimmung **aller Vereinsmitglieder (hundertprozentige Mehrheit)**, wenn dies per Satzung nicht anders geregelt ist. (§ 33 Abs. 1 Satz. 2 BGB, § 40 Satz 1 BGB).

„Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.“

PROTOKOLL

Jede Mitgliederversammlung sollte gewissenhaft protokolliert werden. Nicht nur, weil ein unterschriebenes Protokoll im Streitfall der **rechtliche Nachweis** der getroffenen Aussagen, Entscheidungen und Beschlüsse der Vereinsmitglieder ist. **Vorstands-, Vereinszweck-, oder Satzungsänderungen müssen von Gesetzes wegen protokolliert werden**, damit das Amtsgericht den Eintrag im **Vereinsregister** entsprechend abändern kann.

Vereine sind laut BGB verpflichtet, per Satzung festzulegen, wie ihre Mitgliederversammlungen protokolliert werden.

Ob dabei ein **Ergebnisprotokoll**, in dem nur die Ergebnisse der Beschlüsse und Wahlen vermerkt werden, oder ein **Ablaufprotokoll**, das auch die Anträge und die Diskussionen und Redebeiträge in indirekter Rede umfasst, geschrieben wird, bleibt dem Verein überlassen. In jedem Fall muss das Protokoll **sachlich und objektiv** formuliert werden, ohne persönliche Kommentare oder subjektive Einschätzungen.

Wer die Aufgabe des Protokollanten übernimmt, bestimmt entweder die Satzung oder der Versammlungsleiter. Er verantwortet neben dem Versammlungsleiter die Richtigkeit des Protokolls. Dieses muss zeitnah nach der Mitgliederversammlung in eine deutlich lesbare Endfassung gebracht und unterschrieben werden.

Vollständig wird die Beurkundung der Beschlüsse mit einem Beleg der ordnungsgemäßen Einberufung und der Anwesenheitsliste.

Das sollte das Protokoll beinhalten

- Ort, Datum, Uhrzeit
- Anzahl der stimmberechtigten und sonstigen Teilnehmer (Anlage)
- Name des Versammlungsleiters und Schriftführers
- Feststellung, dass die Mitgliederversammlung gemäß der Satzung einberufen wurde
- Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- Die Beschlüsse in genauem Wortlaut. Das ist vor allem bei Beschlüssen zur Satzungsänderung wichtig.
- Auflistung der Tagesordnungspunkte / gestellte Anträge
- Art der Abstimmung (per Handzeichen, schriftlich, geheim, mündlich)
- Genaue Ergebnisse der Abstimmungen
- Bei Wahlen: Name, Geburtsdatum, Anschrift der gewählten Personen und deren Erklärungen der Wahlannahme (Wichtig: die Wahl ist kein einseitiges Rechtsgeschäft)
- Unterschrift des Protokollführers, Versammlungsleiters und anderer in der Satzung bestimmter Personen
- Zeitpunkt der Schließung der Versammlung

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Ich wünsche Ihnen solche
Mitgliederversammlungen:



..... und nicht solche:

